

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 83

Diez, Dienstag den 15. April 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Versorgungsamt für das besetzte hessische Gebiet. Abtlg. für Bekleidung.

Mainz, den 20. Februar 1919.
Emmeranstraße 23.

Bekanntmachung.

Wir sind eben im Begriff, Vorräte an aus Uniformtuch hergestellten Zivilleidern zu verteilen, und zwar hauptsächlich um einer Entwertung dieser Gegenstände vorzubeugen, die bei längerem Verbleiben dahier unter Umständen eintreten könnte, sondern auch im Interesse der Verbraucher und um einer Arbeitereinstellung bei den mit der Herstellung beschäftigten Betrieben zu entgegen. Da diese Kleider (dreiteilige Sackanzüge, dreiteilige Joppenanzüge und Hosen) nicht bloß der Mainzer Bevölkerung zugute kommen sollen, so geben wir Ihnen von dieser Verteilung Kenntnis mit der Bitte, die im dortigen Bereich ansässigen Händler, sei es Großisten, sei es Detaillisten mit möglichster Beschleunigung auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß sie von uns von diesen Kleidern beziehen können. Die Bedingungen für den Bezug sind folgende:

1. Der Verkauf darf ohne Bezugsschein geschehen.
2. Der Verkauf darf entweder nur unmittelbar an Verbraucher oder an Detaillisten, und zwar höchstens zum Preise von 120 Mark für den dreiteiligen Sackanzug, 110 Mark für den dreiteiligen Joppenanzug und 42 Mark für eine Hose geschehen.
3. Der Uebernahmepreis beträgt für den dreiteiligen Sackanzug 96 Mark, für den dreiteiligen Joppenanzug 89 Mark und für eine Hose 33,50 Mark.
4. Die Einzahlung des hiernach schuldigen Betrages hat an die von uns zu bezeichnende Stelle zu geschehen; hierbei wird bis zu 80 Prozent des Betrages Kriegsanleihe zum Kurs von 98 Prozent in Zahlung genommen. Sollte es uns gelingen, die für die endgültige Abrechnung zuständige Stelle zur Uebernahme der Kriegsanleihe zum Nennwert zu bewegen, so wird der Unterschied wieder zurückerstattet. Sollte dagegen nur ein geringerer Kurs bei der endgültigen Abrechnung zu Grunde gelegt werden, so sind die Uebernehmer verpflichtet, nachträglich den Unterschied zuzuzahlen. Sollte die endgültig für den Empfang der einbezahlten Werte in Betracht kom-

rende Stelle die Annahme von Kriegsanleihe überhaupt ablehnen, so muß solche zurückgenommen werden und durch bare Werte ersetzt werden.

5. Die Uebergabe der Ware findet durch eine Bezugsanweisung auf diejenige Stelle statt, bei der hier die Ware lagert. Diese Bezugsanweisung wird nicht eher erteilt, als sich der Uebernehmende schriftlich auf diese Bedingungen verpflichtet und den Nachweis der Einzahlung des schuldigen Betrages erbracht hat.
6. Die Kosten und das Risiko der Beförderung von der Stelle, bei der die Ware hier lagert, trägt der Uebernehmer.

Dieses Angebot erfolgt freibleibend.

gez. Unterschrift.

J.-Nr. II. 3526.

Diez, den 7. April 1919

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. 602 R. F.

Diez, den 11 April 1919

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Nach einer Verfügung der Regierung kann an die Angehörigen der von der französischen Besatzung zur ärztlichen Beobachtung nach Griesheim einberufenen entlassenen Seeresangehörigen für die Zeit der Einberufung die Kriegsfamilienunterstützung weitergezahlt werden, wenn die Voraussetzungen für die Familienunterstützungen vorliegen, da die Zeit der Beobachtung noch als Dienstzeit angesehen werden kann. Diese Beobachtung dauert in der Regel 3 Wochen. Es ist deshalb die Kriegsfamilienunterstützung auf vier Wochen weiterzuzahlen. Die Unterstützungsbogen sind zur entsprechenden Weiterfestsetzung hierher vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat April verlieren am Sonntag, den 13. April ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 14. April bis 11. Mai 1919, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 16. April an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 16. April ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 16. April ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten.
- b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (14. April bis 11. Mai 1919) Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren.
- c) Zahl der Personen, die z. Bt. noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 11. Mai bis 8. Juni Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren.
- d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. 523 E.

Diez, den 10. April 1919.

Bekanntmachung.

Für die Ablieferung und Verrechnung aller Staatssteuern hat die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A, in Wiesbaden mit Verfügung vom 26. 2. d. Js. die besetzten Orte des Kreises Unterlahn bis auf Weiteres der Kreiskasse in St. Goarshausen zugeteilt.

Die Magistrate der Städte Diez, Ems und Nassau, sowie die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Landgemeinden werden demgemäß ersucht, die Gesellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Kreiskasse in St. Goarshausen ist an das Postfachamt in Frankfurt a. M. unter Nr. 6828 angeschlossen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission:
Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 3629.

Diez, den 11. März 1919.

Bekanntmachung.

Anstelle des wegen Krankheit von seinem Amte zurückgetretenen Bürgermeisters und Standesbeamten Gemmer in Rottert habe ich bis zur Neuwahl den Bürgermeister- und Standesbeamten-Stellvertreter Wilhelm Gemmer daselbst mit der Führung der Dienstgeschäfte beauftragt.

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil.

Handel und Gewerbe.

(Bedarf an kaufmännischen Beamten bei der Reichsbank. Zurzeit sind bei der Reichsbank die Aussichten der Bewerber für den kaufmännischen Dienst auf Einberufung besonders günstig. Bewerbungen geeigneter und entsprechend vorgebildeter kaufmännischer Bewerber sind an den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums in Berlin zu richten. Erforderlich ist Reise für die Prima einer höheren Lehranstalt und 3 1/2-jährige Tätigkeit in einem Bank- oder namhaften Handlungshause. Die näheren Bedingungen für die Einstellung können vom Zentralbüro der Reichsbank in Berlin und von jeder auswärtigen Dienststelle der Reichsbank unentgeltlich bezogen werden. Die Bewerber erhalten vom Eintritt ab neben den Bezügen erheblich gesteigerte Teuerungszulagen.

Vollständige Abschaffung des Trinkgeldes. In Hannover ist die Abschaffung des Trinkgeldes restlos erreicht worden. Die „Soziale Praxis“ bemerkt dazu: „Seit dem 1. April ist ein Tarifvertrag in Kraft, der u. a. den Achtstundentag (nötigenfalls auf zehn Stunden verteilte acht Arbeitsstunden), den wöchentlichen Ruhetag von sechsunddreißig Stunden, die achtstägige Kündigung, festen, bezahlten Urlaub und, unter scharfem Verbot des Trinkgeldes, Mindestlöhne von sehr respektabler Höhe, wie sie viele geistige Arbeiter nicht haben, vorsieht. Die Lohnfrage ist so geregelt worden, daß die Kellner im allgemeinen zusammen ein Zehntel des Nettoumsatzes der Betriebe erhalten. In Hotels fallen hiervon fünf Teile auf die Oberkellner, drei auf die Zimmerkellner und zwei auf die Saalkellner. Der Garantielohn für diese drei Gruppen beträgt aber wöchentlich 150, 100 und 75 Mark. Somit ist für Kellner in leitender Stellung ein Mindestjahreseinkommen von 7800 Mark garantiert. In Weinlokalen werden 6 Prozent des Umsatzes, mindestens aber 125 Mark die Woche, in Kaffeehäusern 12 Prozent, mindestens aber 100 Mark, und in anderen Geschäften 10 Prozent, zumindest aber 100 Mark, gewährt. Der einfache Kellner in nicht leitender Stellung erhält in Hannover also ein Jahreseinkommen von 5200 Mark garantiert. Selbst Jugendlichen im Alter bis zu 20 Jahren werden schon 3900 Mark gewährleistet. Auch für Aushilfen, Hotel- und Hausdiener und weibliche Hilfskräfte und Köche sind die Löhne tariflich geregelt worden.“

Aus dem Gerichtssaal.

§ Beamtenteuerungszulagen sind nicht pfändbar. Eine für alle in städtischen und staatlichen Diensten befindlichen Personen grundlegende Entscheidung hat nach Mitteilung der „Deutschen Beamtenschaft“ das Oberlandesgericht Karlsruhe in der bis jetzt stark umstrittenen Frage der Pfändbarkeit der Teuerungszulagen gefällt. Der Fall betraf einen in staatlichen Diensten stehenden Heizer, einen Familienvater mit sieben unmündigen Kindern, der außer einem Jahresgehalt von 1440 Mark und 200 Mark Teuerungsgeld in den letzten Kriegsjahren noch 480 Mark Teuerungszulage erhielt. Diese Teuerungszulage hatte ein Gläubiger des Heizers mit Beschlag belegen lassen, wogegen der Beamte Widerspruch erhob. Das Landgericht ließ die Pfändung zu, das Oberlandesgericht lehnte die Pfändbarkeit ab mit der Begründung, daß im Hinblick auf die außerordentlich hohen Lebensmittelpreise die Sonderzuwendung nur zur Bestreitung des notdürftigsten Unterhaltsbedarfs für den Schuldner und seine Familie diene.

Ein tüchtiger Schäfer

zum 1. Mai gesucht von der

Schäferereigesellschaft in Nassau (Vahn.)

Meldungen an den Vorsitzenden Karl Schmidt erbeten.